

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Kersten Naumann,
Roland Claus und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9870 –**

Zukunft der Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere**Vorbemerkung der Fragesteller**

Am 4. Juli 2002 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit verabschiedet. Das Gesetz sieht unter anderem eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV) vor. Die Risikobewertung im Bereich der Tierseuchen soll wegen des Sachzusammenhangs mit der Forschung in diesem Bereich bei der BFAV konzentriert werden. Die Regelungen, die das Gesetz bezüglich der BFAV trifft, stehen in Spannung zu den Vorgaben des Rahmenkonzepts für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) vom 12. Juni 1996 hinsichtlich der BFAV.

1. Kann das Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BMVEL vom 12. Juni 1996 hinsichtlich der BFAV angesichts der tiefgreifenden gesetzlich geregelten Erweiterung der Aufgaben weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzen?

Das „Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. Juni 1996“ basiert auf einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Februar 1996 zur „Verringerung und Straffung von Bundesbehörden“.

Im Zeitablauf wurde das Rahmenkonzept 1996 insbesondere im Hinblick auf die künftigen Schwerpunkte der Agrarforschung (z. B. Institutsneugründungen für die Bereiche ökologischer Landbau und Tierschutz) und einer Streckung des Zeitraums für den Stellenabbau (von 2005 auf 2008) modifiziert (Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Februar 2000).

Von Anpassungen betroffen war auch die BFAV, deren Aufgabenbereich als eine Reaktion auf die BSE-Krise durch die Gründung des Instituts für neue und neuartige Tierseuchenerreger gestärkt wurde.

Trotz dieser erfolgten Anpassungen hat das Rahmenkonzept grundsätzlich bisher nach wie vor seine Gültigkeit. Es gilt nur dort nicht, wo es ausdrücklich geändert worden ist bzw. geändert werden muss.

Aufgrund der Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit und der damit einhergehenden Verlagerung von Aufgaben insbesondere im Bereich der „Bakteriellen Tierseuchen und der Bekämpfung von Zoonosen“ aus dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in die BFAV erfolgt bei der BFAV ein erneuter Aufgabenzuwachs. Das Rahmenkonzept kann somit für diesen Bereich nicht mehr uneingeschränkt Gültigkeit haben.

2. Welche Anpassungen des Rahmenkonzepts für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BMVEL vom 12. Juni 1996 hält das BMVEL hinsichtlich der BFAV für erforderlich, insbesondere bezüglich des Standortes Wusterhausen und der dort angesiedelten epidemiologischen Forschung mit ihrer zentralen Bedeutung für Risikobewertungen zu Tierseuchen (BSE, MKS, Schweinepest etc.)?

Die BFAV wird aufgrund des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der damit einhergehenden Aufgabenverlagerung ein neues Aufgabenprofil erhalten. Mögliche fachliche und organisatorische Weiterungen dieses Aufgabenzuwachses der BFAV auf die Institute für Epidemiologie und epidemiologische Virusdiagnostik in Wusterhausen sind noch nicht abschließend geklärt.

3. Wann und in welcher Form wird das BMVEL, die Beschäftigten der von der Neuorganisation betroffenen Behörden, die Personalvertretungen sowie die zuständigen Fachgremien der Institutionen (nach Satzung der BFAV z. B. Anstaltskollegium etc.) in die Umsetzung der Neuorganisation einbeziehen?

Die Beschäftigten der von der Neuorganisation betroffenen Behörden (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV), Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Bundesanstalt/Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)) werden seitens der abgebenden und aufnehmenden Behörden selbst in die Umsetzung der Neuorganisation einbezogen; darüber hinaus wird die Firma BSL Public Sector Managementberatung GmbH im Rahmen der bevorstehenden Organisationsuntersuchung zum Aufbau des BfR und des BVL, deren Untersuchungsgegenstand die BBA, das BgVV, das BfR, die/das BVL und die BLE sein werden, die dortigen Beschäftigten einbeziehen.

Weiterhin sind die Personalvertretungen bei den betroffenen Behörden in die Umsetzung der Neuorganisation einzubringen und selbstverständlich der Hauptpersonalrat beim BMVEL in seiner Funktion als Hauptpersonalrat sowie als für die/das BVL bis auf weiteres zuständiger Personalrat.

Bezüglich der zuständigen Fachgremien ist festzuhalten, dass es sich insoweit um eine dienststelleninterne Angelegenheit handelt, auf die das BMVEL keinen Einfluss nimmt.

4. Welche Maßnahmen gedenkt das BMVEL zu ergreifen, um die derzeitige Leistungsfähigkeit am Standort Wusterhausen zumindest mittelfristig zu gewährleisten? Wann und in welchem Umfang werden bereits als notwendig anerkannte, immer wieder verschobene, aber Anfang des Jahres in Aussicht gestellte Bauunterhaltsleistungen am Standort Wusterhausen realisiert?

Die derzeitige Leistungsfähigkeit des Standortes Wusterhausen, bezüglich dessen die Auswirkungen der Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit noch nicht abschließend feststehen, wird auf die gleiche Weise aufrechterhalten, wie es an den durch das Rahmenkonzept betroffenen Standorten des Forschungsbereichs des BMVEL üblich war und ist. Hinsichtlich der in Aussicht gestellten Bauunterhaltungsleistungen ist darauf zu verweisen, dass sich die Liegenschaft im Eigentum des Landes Brandenburg befindet. Eine neue Situation ist nunmehr eingetreten, da das Land – entgegen bisheriger Absprachen – rückwirkend für den Zeitraum 1991 bis Mitte 1998 ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,8 Mio. Euro fordert und für den Zeitraum Mitte 1998 bis Mitte 2002 einen Mietzins von 0,6 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage der Bauunterhaltspflicht zu klären.

5. Welche Maßnahmen gedenkt das BMVEL zu ergreifen, um die drohende Abwanderung von spezialisierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der für Risikobewertungen im Bereich der Tierseuchen zentralen epidemiologischen Forschung am Standort Wusterhausen zu verhindern?

Von einer drohenden Abwanderung von spezialisierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist weder der Leitung der BFAV noch dem BMVEL etwas bekannt.

